

Durchgängigkeit von Fließgewässern - - ein wichtiges Element der europäischen Wasserpolitik

Dr. Helmut Blöch, Europäische Kommission (Brüssel)

*Wasser ist keine Handelsware wie jede andere,
sondern ein ererbtes Gut, das geschützt werden muss ...
Anfangssatz der EU Wasser-Rahmenrichtlinie*

1. Einleitung

Mit der Wasserrahmenrichtlinie¹ hat die EU ihre Wasser- und Gewässerschutzpolitik neu ausgerichtet, vielfach aufbauend auf Grundsätzen mit langer Tradition am Rhein, und diese weiterentwickelnd:

- Gewässerschutz für alle Gewässer, Grundwasser und Oberflächengewässer;
- Geltungsbereich für alle Sektoren menschlicher Tätigkeit mit Auswirkungen auf Gewässer;
- Verpflichtung zur Erreichung/Erhaltung eines "guten Zustands" für alle Gewässer, in der Regel bis 2015;
- Ganzheitliche Definition des 'guten Zustand' - für Oberflächengewässer über Biologie (Mikrofauna, Mikroflora, Fischfauna), Chemie und Morphologie, für Grundwasser über Chemie und Quantität (Gleichgewicht zwischen Dargebot und Entnahmen)
- Wasserwirtschaft auf Grundlage von Flusseinzugsgebieten, über Verwaltungs- und politische Grenzen hinaus
- Kostendeckungsprinzip bei wasserbezogenen Dienstleistungen, und damit Beitrag zum Ressourcenschutz
- verpflichtende Einbindung von Bürgern, Gemeinden und Betroffenen in Planungs- und Entscheidungsprozesse bei der Ausarbeitung der Flussgebietspläne

Bei den Gütezielen für Oberflächengewässer gehen die ganzheitlichen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie deutlich über bisherige nationale und europäische Vorgaben hinaus, und umfassen auch über traditionelle biologische und chemische Komponenten auch Zusammensetzung, Reichhaltigkeit und Alterstruktur der Fischfauna sowie Gewässerstruktur und Hydromorphologie.

2. Durchgängigkeit von Fließgewässern und Fischfauna als Bewertungsmaßstäbe in der Wasserrahmenrichtlinie

Das Güteziel der Wasserrahmenrichtlinie für Oberflächengewässer „guter ökologischer Zustand“ ist ganzheitlich definiert und umfasst

- bei den biologischen Komponenten auch Zusammensetzung, Reichhaltigkeit und Alterstruktur der Fischfauna (für Flüsse, Seen und Übergangsgewässer²)
- als hydromorphologische Komponenten für Flüsse:
Wasserhaushalt (Abfluss und Abflussdynamik, Verbindung zu Grundwasserkörpern);
Durchgängigkeit des Flusses; morphologische Bedingungen (Tiefen- und Breitenvariation, Struktur und Substrat des Flussbetts, Struktur der Uferzone);

¹ Richtlinie 2000/60/EG „Wasserrahmenrichtlinie“, einschließlich umfangreicher Dokumentation im Internet verfügbar unter <http://europa.eu.int/comm/environment/water/water-framework/>

² für Übergangsgewässer nur Zusammensetzung und Reichhaltigkeit

- als hydromorphologische Komponenten für Seen
Wasserhaushalt(Wasserstandsdynamik, Wassererneuerungszeit, Verbindung zum Grundwasserkörper); morphologische Bedingungen (Tiefenvariation, Menge, Struktur und Substrat des Gewässerbodens, Struktur der Uferzone);
- als hydromorphologische Komponenten für Übergangsgewässer
Morphologische Bedingungen (Tiefenvariation, Menge, Struktur und Substrat des Gewässerbodens, Struktur der Gezeitenzone); Tidenregime (Süßwasserzustrom, Wellenbelastung);
- bei erheblich veränderten Wasserkörpern sind jene Komponenten heranzuziehen, die für diejenigen Oberflächengewässern gelten, die dem betreffenden erheblich veränderten Wasserkörper am ähnlichsten ist.

Diese Ziele und Kriterien sind eingebunden und anzuwenden

- im Rahmen der Definition der Ziele (Artikel 4) und
- im Rahmen der Flussgebietspläne und Maßnahmenprogramme (Artikel 11 und 13)
- in Koordination im Rahmen des Flussgebiets, einer bindenden Verpflichtung im gesamten Implementierungsprozess der Richtlinie (Artikel 3)

3. Bestandsaufnahme 2005 – erste Ergebnisse

2005 war der Termin für einen ganz wesentlichen ersten operationellen Schritt der Wasserrahmenrichtlinie – die Bestandsaufnahme nach Artikel 5. Bei Redaktionsschluss dieses Manuskripts (14. Oktober 2005) liegen von allen EU Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Italien und Griechenland diese Bestandsaufnahmen vor. Zusätzlich liegt für das gesamte Donaeinzugsgebiet mit seinen 18 Staaten eine flussgebietsweite Bestandsaufnahme³ vor, und nationale Bestandsaufnahmen für Bulgarien, Rumänien und Serbien-Montenegro.

Alle diese Bestandsaufnahmen sind über die Internetseite der Europäischen Kommission⁴ verfügbar, aber auch über zahlreiche nationale und regionale Internetseiten.

Ohne einer näheren Auswertung vorgreifen zu wollen, zeigt eine erste Analyse dieser Bestandsaufnahmen

- eine beträchtliche Zahl von Wasserkörpern könnte das Umweltziel verfehlen, wenn keine Maßnahmen gesetzt werden
- hydromorphologische Veränderungen und fehlende Längsdurchgängigkeit von Flüssen (u.a. durch Schifffahrt, Flächennutzungsdruck sowohl in urbanen wie ländlichen Bereichen, Wasserkraftnutzung, Hochwasserschutzmaßnahmen) sind europaweit eine Herausforderung
- in verschiedenen Teilen Europas zeigen die Bestandsaufnahmen, dass schon lange bestehende (und zur Implementierung überfällige) Rechtsvorschriften nicht ausreichend verwirklicht wurden; dies gilt z.B. für die Richtlinien über Abwasserreinigung und über Nitratverschmutzung aus der Landwirtschaft. Die Auswirkungen dieser Nichteinhaltung von EU Recht zeigen sich in Parametern wie chemisch-physikalische Güte aber auch Mikroflora, Mikrofauna und Fischfauna. Es ist ungerechtfertigt und unzulässig, die Kosten für die Umsetzung solcher schon lange fälligen Verpflichtungen nun der Wasserrahmenrichtlinie zuzurechnen.

³ <http://www.icpdr.org/flash.htm>

⁴ http://europa.eu.int/comm/environment/water/water-framework/index_en.html

4. Ausblick

Die Wasserrahmenrichtlinie wird einen **ganzheitlichen Schutz unserer Gewässer** sicherstellen. Die **Verpflichtung zur Koordination über Verwaltungs- und politische Grenzen hinweg** ist dabei ebenso eine Säule wie die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Erfahrungen und gemeinsame Erfolge der Rheinanliegerstaaten können hier in vielen Bereichen Modellcharakter für ganz Europa haben. Die Wiederansiedlung des Lachses ist dafür nur ein hervorragendes Beispiel.

Die **bestmögliche Nutzung von EU Förderungsinstrumenten** sollte die Bemühungen auch und gerade bei der Herausforderung „Längsdurchgängigkeit für Wanderfischarten“ unterstützen:

- Instrumente der **Regional- und Strukturpolitik** wurden von den Rheinanliegerstaaten bereits in der Vergangenheit genutzt.
- Die **neue Gemeinsame Agrarpolitik** mit der nun vorliegenden Verordnung über die Förderung des ländlichen Raumes⁵ erlaubt die Förderung aller Wasserrahmenrichtlinie-bezogenen Maßnahmen im ländlichen Raum (Anm.: und ebenso Maßnahmen für den vorbeugenden Hochwasserschutz); Prioritäten und Projektauswahl liegen dabei in der Verantwortung der Mitgliedstaaten.
- Die künftige EU Fischereifonds wird Anpassungs- und Verbesserungsmaßnahmen für Wanderfischarten förderungsfähig machen; auch hier liegen Prioritäten und Projektauswahl dabei in der Verantwortung der Mitgliedstaaten.

Bei ihren gemeinsamen Anstrengungen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie können Fachleute wie politische Verantwortungsträger auf eine **breite Unterstützung der Bevölkerung** zählen. Eine 2005 veröffentlichte repräsentative Umfrage „Eurobarometer Umwelt“ in allen 25 EU Staaten

- zeigt den Schutz der Gewässer als erste Sorge der Bürger unter allen Umweltthemen,
- zeigt, dass eine überwältigende Mehrheit der Bürger (74 - 95% je nach EU Land, EU Durchschnitt 85%) von den politischen Entscheidungsträgern erwartet, Umweltschutz ebenso wichtig zu nehmen wie Wirtschafts- und Sozialpolitik.⁶

Dr. Helmut BLÖCH

Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt
Rue de la Loi / Wetstraat 200, BU-9 03/154
B-1049 Brüssel
email: helmut.bloech@cec.eu.int
Internet: <http://europa.eu.int/comm/environment/water>



Dieser Beitrag stellt die Meinung des Verfassers dar, und nicht unbedingt jene der Europäischen Kommission.

⁵ Verabschiedet am 19.9.2005; bei Redaktionsschluss noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht

⁶ Eurobarometer Umwelt, Brüssel Mai 2005 :

http://europa.eu.int/comm/environment/barometer/report_ebenv_2005_04_22_en.pdf